

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe Der Landrat
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 11.07.2022

Aktenzeichen:

766.0022/21/1.6.2 (SG-41)

766.0023/21/1.6.2 (SG-42)

766.0024/21/1.6.2 (SG-43)

766.0039/21/1.6.2 (SG-44)

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA)

Die RWF Verwaltungs GmbH, Teichweg 10, 33100 Paderborn (SG-41), die Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-42), die SoLa Energiepartner GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-43) und die Montes Pullum GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn (SG-44) beantragen gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Je eine der beantragten Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- SG-41: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 53, 54, 55, 56
- SG-42: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 9, Flurstück 20, 21, 44, 72, 73
- SG-43: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 11, Flurstück 3, 6
- SG-44: Gemeinde Schlangen, Gemarkung Schlangen, Flur 13, Flurstück 42

Bei der Anlage SG-41 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m sowie einer Leistung von 4,2 MW.

Bei der Anlage SG-42 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160,0 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Leistung von 5,5 MW.

Bei der Anlage SG-43 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 110,13 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,25 m, einer Gesamthöhe von 179,26 m und einer Leistung von 4,2 MW.

Bei der Anlage SG-44 handelt es sich um eine WEA des Typs Vestas V-126-3,45 HTq mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotorblattdurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Leistung von 3,6 MW.

Die Anlagen SG-41, SG-42, SG-43 sollen laut Antrag im vierten Quartal 2021 und die SG-44 am 31.12.2022 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Schallimmissionsprognose; Schattenschwurfsprognose; Aussagen zur optisch bedrängenden Wirkung; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Bauantrag mit Bauvorlagen; Gutachten zur Baugrunderkundung/Gründungsberatung (nur für SG-42).

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 18.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, Vorraum des Bauamtes und
- der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, Bauamt

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Termine sind ggfls. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Der Einlass in das Verwaltungsgebäude des Kreises Lippe ist aktuell ohne zusätzliche Corona-Maßnahmen möglich. Es wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen.

Dienststunden der Gemeinde Schlangen, Bauamt:

Montag bis Freitag 08.30–12.15 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Der Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schlangen ist aktuell nur mit Termin (Telefonnummer für eine Terminvereinbarung : 05252-981-160) und mit dem Tragen einer Maske zulässig.

Stadt Bad Lippspringe:

Die Unterlagen können beim Bauamt der Stadt Bad Lippspringe nach Terminvereinbarung an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Die Termine bitte unter der Telefon-Nr. 05252/26-168 abstimmen. Der Zutritt zum Rathaus erfolgt unter der Beachtung der 3G-Regelung. Es besteht Maskenpflicht (mind. medizinische Maske).

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **19.09.2022**) schriftlich oder elektronisch bei

- der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen und
- der Stadt Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle

Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender:innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders/ der Einwenderin werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **26.10.2022 ab 16:00 Uhr** anberaumt. Er wird im **Bürgerhaus, Rosenstraße 11 in 33189 Schlangen**, stattfinden. Die Erörterung kann **bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt** werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei dem Erörterungstermin sind die dann geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie zu beachten.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Klüter